

COVID-19 und der Weg zurück – datenschutzrechtliche Dos & Dont's

RA lic. iur Carmen De la Cruz Böhringer
Eidg. dipl. Wirtschaftsinformatikerin
Notarin

Agenda

1. Grundlagen
2. COVID-19: Daten, Daten und nochmals Daten
3. COVID-19: Die Unternehmenssicht
4. COVID-19: Daten für die öffentliche Gesundheit
5. COVID-19: Business Continuity Management
6. Fazit

Grundlagen



COVID-19 & Epidemiegesetz

- **Epidemiegesetz**

-  **Art. 7 Ausserordentliche Lage**

Wenn es eine ausserordentliche Lage erfordert, kann der Bundesrat für das ganze Land oder für einzelne Landesteile die notwendigen Massnahmen anordnen.

-  **Art. 58 Bearbeitung von Personendaten**

¹ Das BAG, die zuständigen kantonalen Behörden und die mit Aufgaben nach diesem Gesetz betrauten öffentlichen und privaten Institutionen können Personendaten, einschliesslich Daten über die Gesundheit, bearbeiten oder bearbeiten lassen, soweit dies zur Identifizierung von kranken, krankheitsverdächtigen, angesteckten, ansteckungsverdächtigen und Krankheitserreger ausscheidenden Personen im Hinblick auf Massnahmen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit, insbesondere zur Erkennung, Überwachung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, erforderlich ist.

² Sie sind für die Einhaltung der Datenschutzvorschriften verantwortlich.

COVID-19 & DSGVO

Art. 4 Grundsätze

- ¹ Personendaten dürfen nur rechtmässig bearbeitet werden.¹
- ² Ihre Bearbeitung hat nach Treu und Glauben zu erfolgen und muss verhältnismässig sein.
- ³ Personendaten dürfen nur zu dem **Zweck bearbeitet werden, der bei der Beschaffung angegeben wurde, aus den Umständen ersichtlich oder gesetzlich vorgesehen ist.**
- ⁴ Die Beschaffung von Personendaten und insbesondere der **Zweck ihrer Bearbeitung müssen für die betroffene Person erkennbar sein.**²
- ⁵ Ist für die Bearbeitung von Personendaten die Einwilligung der betroffenen Person erforderlich, so ist diese Einwilligung erst gültig, wenn sie nach angemessener Information freiwillig erfolgt. Bei der Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten oder Persönlichkeitsprofilen muss die Einwilligung zudem ausdrücklich erfolgen.³

COVID-19 & DSGVO

DSGVO – Rechtmässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten

- Artikel 6 und 9 DSGVO bilden Anspruchsgrundlage
- Verarbeitung von Gesundheitsdaten
 - Art. 9 Abs. 2 lit. b DSGVO – Verarbeitung zum Zwecke der Erfüllung arbeits- und sozialrechtlicher Pflichten
 - Art. 9 Abs. 2 lit. c DSGVO – Notwendigkeit, die lebenswichtigen Interessen der betroffenen Person zu schützen
 - Art. 9 Abs. 2 lit. h DSGVO – Verarbeitung zum Zwecke der Gesundheitsvorsorge
 - Art. 9 Abs. 2 lit. i DSGVO – Verarbeitung aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit



COVID-19: Daten, Daten und nochmals Daten

Datenbearbeitung

- **Datenbearbeitung durch Institutionen des Gesundheitswesens**
 - Identifizierung von Kranken, Krankheitsverdächtigen, Angesteckten oder Ansteckungsverdächtigen
 - besondere Meldepflichten nach EpG
- **Datenbearbeitung durch Private**
 - Bearbeitung personenbezogener Daten unter Einhaltung von Art. 4 DSGVO:
 - Grundsätzlich nur mit Einwilligung des Betroffenen (Frage der Freiwilligkeit)
 - Zweckgebunden und verhältnismässig
 - Offenlegung von Sinn und Zweck sowie den inhaltlichen und zeitlichen Umfang der Bearbeitung

COVID- 19 & Verfahrnsverzeichnis

- Ergänzung des Verarbeitungsverzeichnisses
 - Welche COVID-19 relevanten Personendaten werden erhoben?
 - Auf welche Art & Weise werden diese COVID-19 relevanten Personendaten verarbeitet?
 - Wie werden diese Personendaten geschützt?
 - Wann werden diese Personendaten gelöscht?
- > Aufnahme von COVID-19 relevanten Prozessen ins Verfahrnsverzeichnis, Ergänzung z.B. der Daten-Attribute (zusätzliche Attribute)
- > Löschung, sobald der Zweck wegfällt, aber wann ist das?
 - Regelmässige Überprüfung
 - Aufhebung interner Massnahmen
 - Aufhebung des Notrechts?
 - Ablösung durch neue Prozesse

COVID-19 & Datenübermittlung

- Konzerninterne Datenübermittlung nur mit Rechtfertigung
- Grenzüberschreitende Datenübermittlung nach DSGVO
 - Angemessenes Datenschutzniveau des Empfängerlandes
 - oder andere Garantien zur Gewährleistung eines angemessenen Schutzes
 - **Ausnahme: Übermittlung zum Schutz des Lebens oder körperlichen Integrität der betroffene Person (Art. 6 Abs. 2 lit. e DSGVO)**

COVID- 19 – Datenspeicherung & -löschung

Datenspeicherung

- Zweckbindungsgrundsatz gemäß Art. 4 DSG (resp. 5 Abs. 1 lit. a DSGVO)
- Mitteilung der Massnahmen an EDÖB, falls kein DPO vorhanden ist

Datenlöschung

- Daten sind bei Zweckerfüllung zu löschen
- Wann ist der Zweck der Bekämpfung von COVID-19 erfüllt?
- Keine zeitliche Begrenzung



**COVID-19:
Die Unternehmenssicht**

COVID-19 & Massnahmen

- Ziel: Schutz der Gesundheit von Mitarbeitern und Eindämmung der Verbreitung von COVID-19
- Erhebung und Verarbeitung von Daten über Mitarbeiter und Besucher des Betriebes
 - Schutz von gefährdeten Personengruppen
 - Beispiel: Körpertemperatur messen
 - Private Handynummer der Mitarbeiter (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO)
- Information über Datenerhebung und -bearbeitung (Art. 13 DSGVO)
- Auskunftsrecht des Betroffenen (Art. 8 resp. Art. 15 DSGVO)
- Dokumentation über die ergriffenen und zu ergreifenden Massnahmen
 - Zweck
 - Art der Massnahme
 - Gesetzliche Grundlage
 - Dauer
 - Regelmässige Prüfung
 - Verantwortlichkeit
 - Löschung

Voraussetzungen

- Gesetzliche Grundlage
- Zweckgebunden
 - Durchführung von behördlich angeordneten Massnahmen
 - Verhinderung bzw. Eindämmung der Ausbreitung
- Verhältnismässig
 - arbeits- und sicherheitsrechtliche Verpflichtungen
 - übergeordnete Interessen am Schutz aller Mitarbeiter
 - überwiegende privates Interessen
 - öffentliche Interessen

Home-Office

- Technische und organisatorische Sicherheitsmassnahmen
 - Löschung von Personendaten (und vertrauliche Informationen) auf privaten Geräten (zumal sie gar nicht dort gespeichert werden sollten)
 - Überprüfungen
 - Vernichtung von physischen Dokumenten



COVID-19: Daten für die öffentliche Gesundheit

COVID-19 & Tracking



Anonymisierung, k-Anonymität und Pseudonymisierung

- **Relevanz der Anonymisierung: Fernmeldegesetz Art. 45b**

-  **Art. 45b¹ Standortdaten**

Die Anbieterinnen von Fernmeldediensten dürfen Standortdaten von Kundinnen und Kunden nur für die Fernmeldedienste und ihre Abrechnung bearbeiten; für andere Dienste dürfen sie sie nur bearbeiten, wenn sie vorher die Einwilligung der Kundinnen und Kunden eingeholt haben, oder in **anonymisierter Form.**

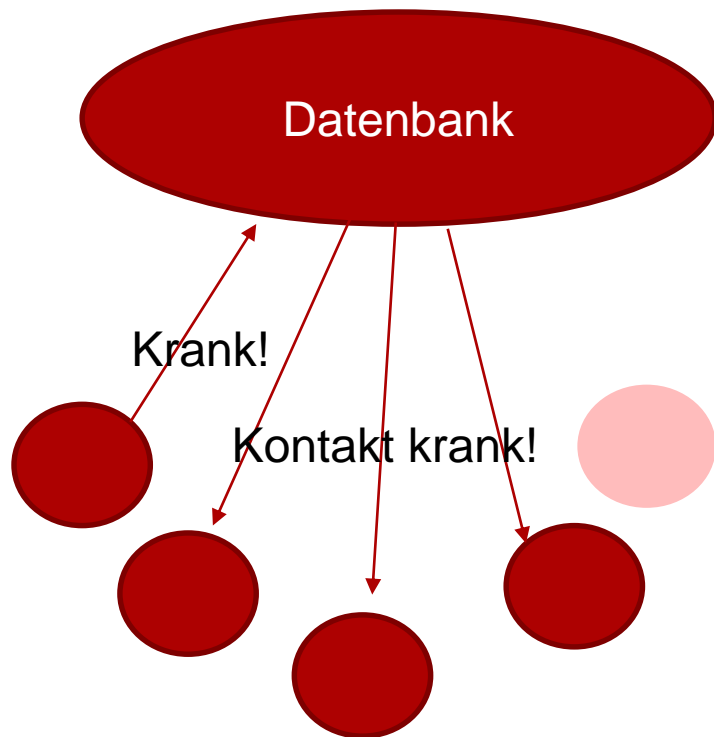
- **Anonymisierung v. Pseudonymisierung**

- **K-Anonymität**

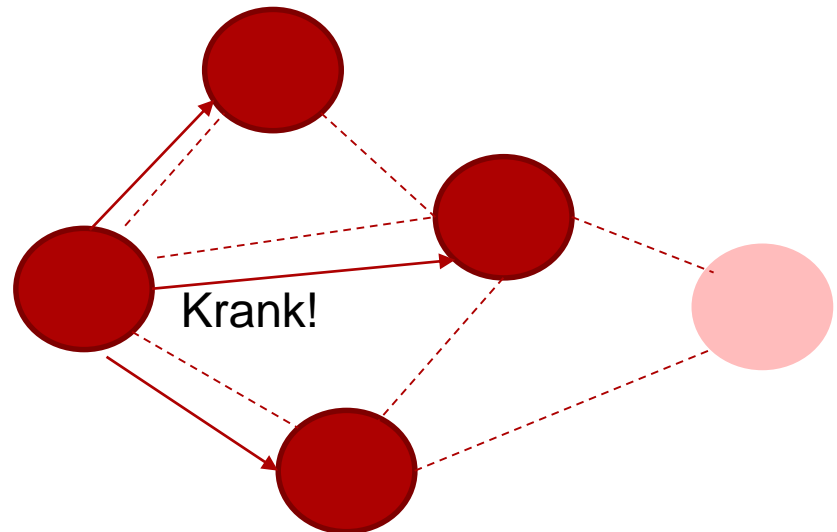
	Identifikator	Quasi-Identifikatoren			Sensibles Attribut
Äquivalenzklasse	Name	Alter	Geschlecht	PLZ	Krankheit
A	*	20 < Alter < 25	Weiblich	76*	Grippe
	*	20 < Alter < 25	Weiblich	76*	Grippe

Zentrale v. dezentrale Datenpools

Zentraler Datenpool



Dezentraler Datenpool



Einschätzung der Problematik aus datenschutzrechtlicher Sicht

Notwendige Massnahmen

- Pseudonymisierungen
- Anonymisierungen – reine Illusion?
- Organisatorische Massnahmen
- Keine Klarsichtdaten

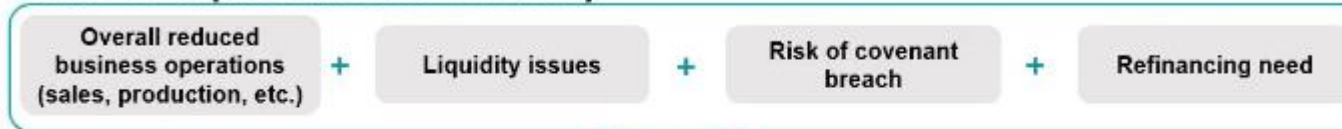
Mögliche weitere Lösungen

- Automatisierte Datenlöschung (je nach Lösung)
- Dezentrale Datenpools - > kleinere Datenmengen

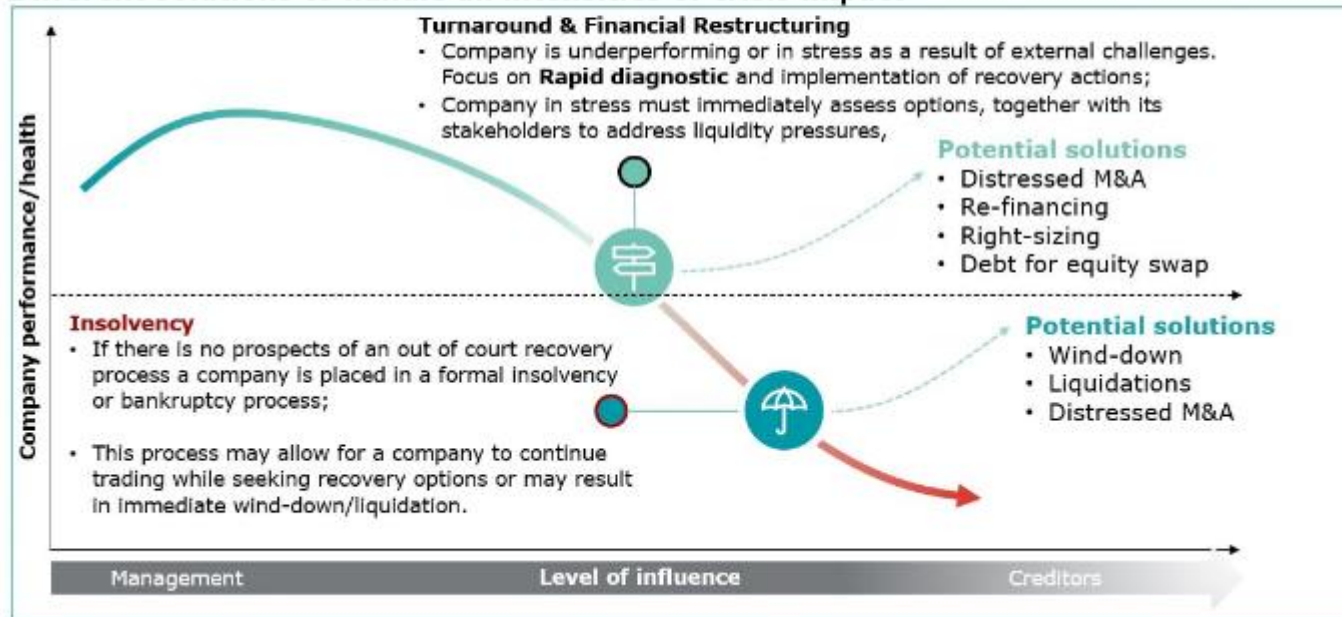


COVID-19 & Business Continuity Management

COVID-19 impacts business continuity



Different solutions to handle all intensities of crisis impact



Quelle: Deloitte: <https://www2.deloitte.com/ch/en/pages/financial-advisory/articles/managing-business-continuity-finance-covid-19.html>

6-Punkte Plan

1. Transparenz in der Infrastruktur
2. Organisatorische Vorbereitung für den Katastrophenfall
3. Organisatorische Vorbereitung für die Rückführung in den operativen Alltag
4. Update Verzeichnisse
5. Geschäftskritische Applikationen
6. Sicherheit
7. Fehlerbehebung
8. Monitoring

Resumée

Zusammenfassung Note Away

Schlussfolgerung

Take Bottom End

Fazit

Fragen?



de la cruz  beranek
RECHTSANWÄLTE ■ ATTORNEYS AT LAW



Carmen De la Cruz
de la cruz beranek Rechtsanwälte AG
delacruz@delacruzberanek.com
041 710 28 50